

Trennung rechtlich durchdenken

Übertragung der Alleinsorge auf Antrag eines Elternteils gegen den Willen des anderen Elternteils

erstellt am 30.09.23 von Elisabeth Galbas Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Im Rahmen der Entscheidung über die Übertragung der elterlichen Alleinsorge auf einen Elternteil nimmt das Familiengericht eine zweistufige Kindeswohlprüfung vor (> § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BGB).

1.

Die gemeinsame Sorge wird nur dann gegen den Willen eines Elternteils aufgehoben, wenn die **Fortführung der gemeinsamen Sorge dem Wohl des Kindes widerspricht**, d. h. das Kindeswohl erheblich beeinträchtigen würde.

Wichtige Entscheidungskriterien für das Familiengericht sind auf **der ersten Stufe**:

- die **Kooperationsbereitschaft der Eltern**
- die **Eignung beider Eltern zur Erziehung**
- das **Kindeswohl**

Widerspricht die Fortführung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl, wird die zweite Stufe geprüft.



2.

Die **Übertragung der Alleinsorge** auf den antragstellenden Elternteil muss **dem Wohl des Kindes am besten entsprechen**.

Wichtige Entscheidungskriterien für das Familiengericht sind auf **der zweiten Stufe**:

- das **Kontinuitätsprinzip**
Welcher Elternteil kann eine möglichst einheitliche und gleichmäßige Erziehung bieten?
- das **Förderungsprinzip**
Welcher Elternteil kann das Kind besser fördern?
- die **Bindungen des Kindes**
Wie stark sind die Bindungen zu den Eltern, Geschwistern und ggf. weiteren engen Bezugspersonen des Kindes?
- der **Kindeswille**
Der Kindeswille gewinnt mit zunehmendem Alter des Kindes an Bedeutung.

Entspricht die Übertragung der Alleinsorge auf den Antragsteller dem Kindeswohl am besten, wird dem Antrag stattgegeben. **Der andere Elternteil verliert dadurch sein Sorgerecht.**

Werden die **Voraussetzungen** auf der ersten oder zweiten Stufe **nicht erfüllt**, dann wird der Antrag zurückgewiesen und es bleibt beim **gemeinsamen Sorgerecht der Eltern**.

Soll nur ein Teilbereich der elterlichen Sorge (z. B. das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** oder die **Gesundheitsfürsorge**) übertragen werden, dann gelten die genannten Grundsätze entsprechend.



Stellen beide Eltern einen **Antrag auf Übertragung der Alleinsorge**, dann wird auf der zweiten Stufe geprüft, ob die Übertragung der Alleinsorge auf den einen oder den anderen Elternteil dem Kindeswohl am besten entspricht.

Stellt sich im Rahmen der Kindeswohlprüfung heraus, dass das **Kindeswohl gefährdet** ist (z. B. aufgrund einer Eskalation des Elternkonflikts), dann kann das Gericht eine **kindesschutzrechtliche Maßnahme** anordnen (> § 1666 BGB). Diese kann, wenn der Gefahr für das Kind nicht auf andere Weise begegnet werden kann, auch in der (teilweisen) Entziehung der elterlichen Sorge liegen.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend